

<b>Stellungnahme</b>	Datum: 28.08.2014	
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in: OB, Roland Methling	
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Rechtsamt	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter:		
<b>Konstituierung des Jugendhilfeausschusses und Neuwahl</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
03.09.2014	Bürgerschaft	Kenntnisnahme

**Sachverhalt:**

Gegen den Antrag bestehen aus rechtlicher Sicht keine Bedenken.

Da der Ausschuss nicht konstituiert ist und durch die vorgesehene erneute Wahl die aufgetretenen Unzulänglichkeiten korrigiert werden sollen, liegt ein sachlicher Grund für die mit dem Antrag verfolgte „Korrektur“ der Wahlentscheidung vor.

Sollten überhaupt Rechte (der nach dem zu annullierenden Wahlergebnis in den Ausschuss berufenen Mitglieder auf Mitgliedschaft) betroffen sein wäre eine hier nur unterstellte derartige Rechtsposition denkbar schwach.

Selbst die durch Konstituierung eines Ausschusses gewonnene Rechtsposition eines in einen Ausschuss berufenen Mitgliedes stünde unter dem Vorbehalt des Rechtes der Bürgerschaft zur jederzeitigen Abberufung. (Vgl. § 32 Abs. 3 S. 1 KV M-V).

in Vertretung

Dr. Chris Müller  
Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und  
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters